

# PFORZEN

<http://www.vg-pforzen.de> - e-mail: [info@pforzen.bayern.de](mailto:info@pforzen.bayern.de)

Verwaltungsgemeinschaft Pforzen – Bahnhofstr. 7 – 87666 Pforzen

Piratenpartei Deutschland  
z. H. Herrn Reinhold Deuter  
Bauernstraße 53  
86561 Aresing

## Landkreis Ostallgäu

### Im Namen der

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Sachbearbeiter:

Frau Brauner

e-mail:

[katja.brauner@pforzen.bayern.de](mailto:katja.brauner@pforzen.bayern.de)

Telefon:

(0 83 46) 92 09 - 11

Telefax::

(0 83 46) 92 09 - 22

**Pforzen, 28.03.2019**

## **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG); Erteilung einer Sondernutzung gem. Art. 18 BayStrWG zur Aufstellung von Werbeträgern**

Sehr geehrter Herr Deuter,

der Antrag auf Plakatierung vom 26.03.2019

Veranstaltung: Europawahl am 26.05.2019

Werbeträger: Wahlplakate max. DIN A1

wird für den Aufstellungszeitraum vom 12.04.2019 bis 03.06.2019 wie folgt widerruflich  
genehmigt:

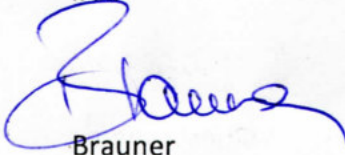
- für die Gemeinde Pforzen: **10 Plakate**
- für die Gemeinde Irsee: **10 Plakate**
- für die Gemeinde Rieden: **5 Plakate in Rieden und 5 Plakate in Zellerberg**

Banner werden nicht genehmigt. Für diese Sondernutzung wird keine Gebühr erhoben.

Wir weisen darauf hin, dass die Genehmigung nur unter Einhaltung der beliegenden Auflagen  
(gelten für alle Mitgliedsgemeinden) erteilt wird.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Brauner

---

Gemeinde Pforzen



Markt Irsee



Gemeinde Rieden



---

## Auflagen zur Plakatierungserlaubnis vom 28.03.2019

- Die maximale Größe der Plakate ist auf DIN A1 beschränkt.
- Die Plakate/Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern.
- Die Plakate/Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
- Die Plakate/Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
- Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
- Der Boden darf durch das Aufstellen der Plakate/Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
- Die Plakate/Werbeträger dürfen um Bäume oder Verkehrsschilder des ruhenden Verkehrs (mit Hilfe von Kabelbindern) befestigt werden. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen. **Die Sicht an Ausfahrten von Grundstücken darf nicht beeinträchtigt werden.**
- Die Plakate/Werbeträger müssen erkennen können, wer der Verantwortliche für diese Veranstaltung ist.
- Das Grundstück ist nach Abbau der Plakate/ Werbeträger im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
- Sollten die Plakate/Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
- Wahlplakate dürfen **frühestens 6 Wochen vor dem Wahltermin aufgehängt** werden und müssen **spätestens 1 Woche nach dem Wahltag entfernt** werden. Wahlplakate, die zu früh aufgehängt oder zu spät abgehängt werden, stellen eine unerlaubte Sondernutzung dar und können mit einer Ordnungswidrigkeit geahndet werden.